

Stiftungerrichtung – Stiftungsgeschäft

Hiermit errichtet der

*Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg, Schulstraße 71, 49525 Lengerich,
vertreten durch den Kreissynodalvorstand*

aufgrund der Grundlage des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15.02.2005 (SGV. NRW. 40) in der zurzeit geltenden Fassung als selbstständige kirchliche Stiftung im Sinne des § 13 Abs. 1 StiftG NRW

*die Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg
mit Sitz in Lengerich.*

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige (kulturelle) und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg. Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher und kultureller Zwecke.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg.

Der Evangelische Kirchenkreis Tecklenburg verpflichtet sich, das zum Zeitpunkt der Stiftungsanerkennung vorhandene Vermögen der nicht rechtsfähigen „Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Kirchenkreis Tecklenburg“, das in seiner treuhänderischen Verwaltung geführt wird sowie weiteres Barvermögen, auf die neue anerkannte rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts zu übertragen. Das Vermögen besteht insgesamt aus Barvermögen in Höhe von 350.000,- €.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich zu erhalten. Hiervon kann mit Zustimmung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die Stiftung soll durch einen aus 3 Personen bestehenden Vorstand und ein aus 5 bis 9 Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Wir geben der Stiftung folgende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist und Näheres regelt.

Der 1. Vorstand besteht aus folgenden Personen:

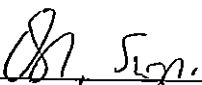
1. Verwaltungsleiterin Marlies Beckemeyer
2. Synodalassessor Reinhard Lohmeyer
3. Superintendent a. D. Hans Werner Schneider

Das 1. Kuratorium besteht aus folgenden Personen:

1. Superintendent Andre`Ost
2. Pfarrer Kay-Uwe Kopton (Region Nord)
3. Wolfgang Echterhoff (Region Nord)
4. Pfarrer Martin Pfuhl (Region West)
5. Pfarrer a. D. Cord Bültermann (Region West)
6. Walter Bergschneider (Region Mitte)
7. Jürgen Brönstrup (Region Mitte)
8. Werner Kappus (Region Süd)
9. Lars Pellemeier (Region Süd)


Lengerich, 13.12.2011

Siegel



Superintendent





Mitglied des
Kreissynodalvorstandes

SATZUNG
der Stiftung für denkmalwerte Kirchen
im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg

Präambel

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg hat durch Beschluss vom 04. Juli 2011 die Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg als selbstständige Stiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg. Die selbstständige Stiftung geht aus der unselbstständigen Stiftung vom 02. Dezember 2002 hervor. Der finanzielle Grundstock der selbstständigen Stiftung beträgt 350.000,- €.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Gemeinschaftsstiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Natürliche und juristische Personen, die zur Erhaltung der denkmalwerten Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg beitragen wollen, werden gebeten, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden die Stiftung in ihrem Auftrag zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Evangelische Stiftung führt den Namen:
Stiftung für denkmalwerte Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg.
- (2) Die selbstständige Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 13 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 40). Sie ist durch Beschluss des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 20.12.2011 (Datum) gemäß § 1 Abs. 2 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (StiftG EKvW) vom 15. November 2007 (KABl. S. 417) als evangelische Stiftung anerkannt worden.
- (3) Sitz der Stiftung ist 49525 Lengerich.



§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die ideelle und materielle Unterstützung der Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Tecklenburg. Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 Abgabenordnung für die Verwirklichung kirchlicher und kultureller Zwecke.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der Substanzerhaltung der denkmalwerten Kirchen im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg.

Im Evangelischen Kirchenkreis Tecklenburg gibt es derzeit folgende denkmalwerte Kirchen:

| | |
|----------------------------|----------------------------|
| Brochterbeck, Dorfkirche | Lotte, Dorfkirche |
| Hörstel, Friedenskirche | Mettingen, Dorfkirche |
| Ibbenbüren, Christuskirche | Recke, Dorfkirche |
| Ibbenbüren, Johanneskirche | Rheine, Jakobikirche |
| Kattenvenne, Dorfkirche | Rheine, Johanneskirche |
| Ladbergen, Dorfkirche | Schale, Dorfkirche |
| Ledde, Dorfkirche | Tecklenburg, Stadtkirche |
| Leeden, Stiftskirche | Wersen, Dorfkirche |
| Lengerich, Stadtkirche | Westerkappeln, Stadtkirche |
| Lengerich-Hohne, Kirche | Wettringen, Kirche. |
| Lienen, Dorfkirche | |

- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen wird nach den Vorgaben der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und kirchlichen Verbände in der EKvW (Verwaltungsordnung – VwO) verwaltet.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 sind zu beachten.
- (5) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsvorstandes zum Zweck der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.
- (6) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer unselbstständiger Stiftungen übernehmen, die gleichartige Zwecke verfolgen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. das Kuratorium
 2. der Vorstand
- (2) Den Organen können angehören Kirchenmitglieder im Sinne des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10.11.1976 (ABl. EKD S. 389; KABl. EKvW 1977 S. 26), denen in Verbindung mit dem jeweiligen Recht der Gliedkirchen das Wahlrecht zur Bildung kirchlicher Organe zusteht, sowie ordinierte Amtsträger. Auf Antrag kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen nach Maßgabe eines entsprechenden Beschlusses des betreffenden Stiftungsorgans. Die Mitglieder beider Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium soll aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen und darf neun Mitglieder nicht überschreiten. Ihm gehören folgende Personen an:
 - a) die Superintendentin oder der Superintendent des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg;
 - b) mindestens zwei Personen, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden;
 - c) weitere Personen, die vom Kuratorium berufen werden. Ihre Anzahl darf die Anzahl der unter b) genannten Personen nicht überschreiten.

Im ersten Kuratorium werden diese Personen vom Kreissynodalvorstand berufen.

Die Bestellung des ersten Kuratoriums ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
 - im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) mit Beendigung des Amtes;
 - im Falle des Abs. 1 Buchstaben b) und c):

- a) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
- b) im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) durch Abberufung durch das Kuratorium;
- c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
- d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
- e) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Berufung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e) im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstabe b) wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Kreissynodalvorstand, bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe c) vom Kuratorium berufen. Erneute Berufung ist zulässig.
- (5) Mitglieder des Kuratoriums gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreissynodalvorstands, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. In der Regel soll dies die Superintendentin oder der Superintendent sein.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium hat darauf zu achten, dass im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung der Wille des Stifters sowie der Zustifterinnen und Zustifter so wirksam wie möglich erfüllt wird.
- (2) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans;

- c) die Bestellung der Wirtschaftsprüfung bzw. der Rechnungsprüfung;
 - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - f) die Entlastung des Vorstands;
 - g) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c).
- (3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe der §§ 15 und 16 über Änderungen des Stiftungszwecks und dieser Satzung.
 - (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
 - (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – mindestens 14 Tage liegen müssen.
- (3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung von Form und Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Kuratorium nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder sich in der Sitzung hiermit einverstanden erklärt.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen, fernschriftlichen oder E-Mail Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Kuratoriumsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben. Der Beschluss ist in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen. Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist nicht zulässig für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für die Beschlüsse nach §§ 15 und 16 dieser Satzung.

- (7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, wenn das Kuratorium nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriums- und die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand soll aus drei Mitgliedern bestehen. Ihm sollen folgende Personen angehören:
 - a) die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg bzw. deren oder dessen Stellvertretung;
 - b) ein Mitglied des Kreissynodalvorstands, das von diesem entsandt wird;
 - c) ein weiteres Mitglied, das vom Kuratorium berufen wird.

Die Bestellung des ersten Vorstandes ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) beträgt vier Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer im Todesfall
 - im Falle des Abs. 1 Buchstabe a) mit Beendigung des Amtes,
 - im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) mit Ausscheiden aus dem Kreissynodalvorstand,
 - im Übrigen im Falle des Abs. 1 Buchstaben b) und c)
 - a) durch Rücktritt, der jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann;
 - b) im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) durch Abberufung durch den Kreissynodalvorstand, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) durch Abberufung durch das Kuratorium;
 - c) bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2;
 - d) bei Vollendung des 75. Lebensjahres;
 - e) nach Ablauf der Amtszeit.

Erneute Entsendung bzw. Berufung ist in den Fällen a) und e) möglich. Bis zur Entsendung bzw. Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied im Fall des Buchstaben e) im Amt.

- (4) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 Buchstabe b) wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds vom Kreissynodalvorstand entsandt, bei einem Mitglied gemäß Abs. 1 Buchstabe c) vom Kuratorium berufen. Erneute Entsendung bzw. Berufung ist zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Buchstaben b) und c) können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf im Falle des Abs. 1 Buchstabe b) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kreissynodalvorstands, im Falle des Abs. 1 Buchstabe c) einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner nicht nachzuweisenden Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters sowie der Zustifterinnen und Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen gemäß den Empfehlungen des Kuratoriums;
 - d) die Führung von Büchern und die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

§ 13 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – mindestens 7 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, ersatzweise der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sitzungsleiterin oder vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.

§ 14 Geschäftsführung

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung führt das Kreiskirchenamt des Ev. Kirchenkreises Tecklenburg. Die entstehenden Aufwendungen sind dem Kreiskirchenamt zu ersetzen.

§ 15 Satzungsänderung

Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen grundsätzlich nicht geändert werden.

§ 16 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenschluss, Auflösung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszwecks, den Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss über die Änderung des Stiftungszwecks darf die Steuerbegünstigung der

Stiftung nicht beeinträchtigen.

- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörden
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Ev. Kirchenkreis Tecklenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahe kommen.



§ 17 Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus den Stiftungsgesetzen ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

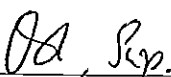
§ 18 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Westfalen in Bielefeld. Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungserfordernisse sind zu beachten.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Staatliche Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste staatliche Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber diesen Stiftungsbehörden bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

§ 19 Inkrafttreten

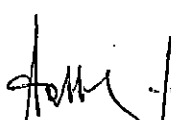
Die Satzung tritt am Tag des Zugangs der Anerkennungsurkunde bei der Stiftung, frühestens jedoch am 01.01.2012 in Kraft.

Lengerich, 13.12.2011


Superintendent

Siegel




Mitglied des
Kreissynodalvorstandes